

– Nicht amtliche konsolidierte Lesefassung –

**Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften
der Universität Rostock**

Vom 3. Juni 2010

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V, Nr. 10/2010 vom 20. Oktober 2010, S. 711

Änderungen:

- § 9 und Anlage 1 geändert durch Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock vom 15. Februar 2012 (Mittl.bl. BM M-V, Nr. 3/2012 vom 20. März 2012, S. 321)
- § 2 Absatz 4, § 12 Absatz 2, § 19 Absatz 1, § 24 Absatz 1 und 2, § 26 Absatz 1 und 7 und Anlage 1 geändert zum Wintersemester 2012/13 durch Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock vom 19. Juni 2012 (Mittl.bl. BM M-V, Nr. 9/2012 vom 20. September 2012, S. 885)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang
- § 2 Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- § 19 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

- § 22 Zweck der Masterprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Masterprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit
- § 26 Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

- Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) Als generelle Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nachzuweisen.

(2) Der Zugang zum Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock ist an nachfolgende weitere Zugangsvoraussetzungen gebunden:

1. Der erste Hochschulabschluss muss in seiner Fächerkombination mindestens ein Fach der klassischen Altertumswissenschaften enthalten. Anerkannt werden Bachelorabschlüsse und Staatsexamina in einem Lehramtsstudiengang.
2. Der erste Hochschulabschluss muss mindestens mit der Note „gut“ (mind. 2,5) bestanden sein.
3. Der Studienbewerber/ die Studienbewerberin muss entweder das Lateinum oder das Graecum besitzen.
4. Darüber hinaus muss die Studienbewerberin/der Studienbewerber über Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen verfügen. Sind diese nicht vorhanden, reichen bei vorliegendem Graecum eine moderne Fremdsprache und Kenntnisse in Latein oder bei vorliegendem Lateinum Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache und im Altgriechischen. In Englisch sind Kenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) nachzuweisen und in anderen modernen Fremdsprachen auf dem Niveau B1. Für altsprachliche Kenntnisse sollte eine mindestens ausreichende Note im Abiturzeugnis nach mindestens dreijährigem Unterricht (oder ein Äquivalent) nachgewiesen werden.
5. Ausländische Studienbewerberinnen/Studienbewerber müssen Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Als Nachweis gelten die DSH 2 und TestDaF TDN 4 oder äquivalente Nachweise. Muttersprachlerinnen/Muttersprachler sind von der Nachweispflicht befreit.

(3) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 ist unter Vorlage beglaubigter Kopien der entsprechenden Zeugnisse mit dem Antrag auf Zulassung zum Studiengang nachzuweisen. Über das Gelingen des Nachweises entscheidet der Prüfungsausschuss. Über die Anerkennung ausreichender Sprachkenntnisse gemäß Absatz 2 Nummer 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

(4) Soll das Masterstudium im unmittelbaren Anschluss an den vorhergehenden Studiengang aufgenommen werden und liegt das Abschlusszeugnis bei Ablauf der Bewerbungsfrist noch nicht vor, richtet sich das Zulassungsverfahren nach der Satzung der Universität über die Zulassung zum Studium (URZS) in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Es können auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die eines der Kriterien unter Nummer 1 bis 4 in Absatz 2 nicht erfüllen, sofern sie eine besondere Eignung für das Masterstudium erwarten lassen. Entsprechende Immatrikulationsanträge sind von einem Schreiben (eine Seite) zu begleiten, in dem dargelegt wird, warum man sich für den Studiengang entschieden hat und sich dafür geeignet hält. Die Anträge werden dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss kann die Einladung der Bewerberin oder des Bewerbers zu einem klärenden Gespräch beschließen. Auch kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen.

§ 2

Masterstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften ist ein vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang und führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften wird grundsätzlich in deutscher Sprache angeboten.

(3) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt 4 Semester.

(4) Der Masterstudiengang gliedert sich in drei Wahlbereiche, in denen je ein Modul zu wählen ist und in acht Pflichtmodule, darunter das Pflichtmodul „Masterarbeit“ mit den besonderen Bestimmungen in den §§ 25 und 26 und einem Umfang von 30 Leistungspunkten. Fünf Module haben einen Umfang von zwölf Leistungspunkten und fünf einen Umfang von sechs Leistungspunkten. Für das Bestehen der Masterprüfung sind aus den Modulen einschließlich Masterarbeit insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Der Masterstudiengang Altertumswissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(6) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad Master of Arts (M.A.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage zu § 24 Absatz 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen

inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 und dessen Anlage) und der Masterarbeit mit Kolloquium (§ 25 und § 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer, maximal aus zwei Prüfungsleistungen.

§ 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum eines Semesters erstreckt sich auf acht Wochen unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit. Abweichend davon können Modulprüfungen in Form von Referaten und Rezensionen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Prüfungs-/Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung schriftlich beim Prüfungsamt anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Die Anmeldung zur Modulprüfung kann auch elektronisch über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock erfolgen. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters.

(4) Die Daten der Prüfungszeiträume, die in ihnen ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Bei Prüfungen, die während der Vorlesungszeit stattfinden, erfolgt die Bekanntgabe der Meldefrist zusammen mit der Bekanntgabe von Prüfungsart, Umfang und Abgabetermin gemäß Absatz 2.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens vierzehn Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens zwei Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen.

(2) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird.

(3) Überschreitet eine Kandidatin/ein Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungsleistungen regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung. Mündliche Prüfungsleistungen können Referate, Kolloquien, Tagungsbeiträge und Rezensionen sein. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(4) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten bestehen. Sonstige schriftliche Arbeiten können gemäß der Studienordnung zu diesem Studiengang in der jeweils gültigen Fassung sein: Hausarbeit, Praktikumsbericht oder journalistische Artikel zu einem altertumswissenschaftlichen Thema. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Wissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt 90 Minuten.

(4) Der Arbeitsaufwand für sonstige schriftliche Arbeiten beträgt höchstens 150 Stunden. Die Bearbeitungsfrist von sonstigen schriftlichen Arbeiten darf acht Wochen nicht überschreiten. Ausgabe des Themas der Arbeit und deren Abgabe werden aktenkundig gemacht.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in der deutschen Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in der deutschen Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden.

(6) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 festgelegt.

(7) Für sonstige schriftliche Arbeiten kann die/der Modulverantwortliche verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt werden, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser beiden Prüfungsleistungen. Die Noten der beiden Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert der Modulnoten und der Note der Masterarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Masterarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Die folgenden Module werden nicht benotet und finden daher auch bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung, im Zeugnis werden sie im Falle des Bestehens als „bestanden“ ausgewiesen: Wahlbereich Sprachkenntnisse „Tradition und Kontinuität antiker Kulturen“ mit den Wahlmodulen

„Propädeutik Gräzistik I“ (PHF BA Grä A 12), „Propädeutik Latinistik I“ (PHF MA AW Lat B 12) und „Moderne Fremdsprachen“ (Moderne FS), Wahlbereich Sprachkenntnisse „Tradition und Rezeption antiker Kulturen“ mit den Wahlmodulen „Propädeutik Gräzistik II“ (PHF MA AW Grä D 6), Propädeutik „Latinistik II“ (PHF MA AW Lat D 6) und „Rezeption antiker Kulturen“ (PHF MA AW D 6) sowie das Praktikumsmodul (PHF MA AW F 6). Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur deutschen Gesamtnote erfolgt die Bewertung durch einen relativen ECTS-grade. Der ECTS-grade wird in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe aus allen Absolventinnen/Absolventen eines Prüfungsjahrganges dieses Studienganges oder bei weniger als 50 Absolventinnen/Absolventen eines Vergleichszeitraumes von fünf Studienjahren folgendermaßen vergeben:

Deutsche Note	ECTS-Grade	Bewertung
Die besten 10 %	A	Excellent
Die nächsten 25%	B	Very Good
Die nächsten 30%	C	Good
Die nächsten 25%	D	Satisfactory
Die nächsten 10%	E	Sufficient

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, werden die Prüfungsleistungen dieses Moduls, die bis zu einem anerkannten Rücktritt bzw. einem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, angerechnet.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 und der Anlage zu § 24 Absatz 1 erbracht sind.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten

Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung im nächsten Prüfungszeitraum zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, so sind nur die Prüfungsleistungen zu wiederholen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(4) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(5) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15 Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen. Der Prüfungsausschuss hat die/den Behindertenbeauftragte(n) über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, er/sie verzichtet auf die Anhörung.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestanden Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudienganges Altertumswissenschaften an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen geladen sind und mindestens vier der Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist diese/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Masterarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Masterprüfung

§ 22

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in ihrem/seinem Fach eine vertiefte oder erweiterte wissenschaftlich-methodische Qualifikation erworben hat, selbständig wissenschaftlich arbeiten und komplexe Probleme und Aufgabenstellungen lösen sowie zukünftige wissenschaftliche Entwicklungen erkennen und in ihre/seine Arbeit einbeziehen kann.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in der Anlage zu § 24 Absatz 1 ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung schriftlich beim Prüfungsausschuss zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 1 zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Masterprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule und Wahlbereiche. Für die Masterprüfung sind Module, einschließlich des Moduls „Masterarbeit“, im Umfang von 120 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in der Anlage zu § 24 Absatz 1 dieser Prüfungsordnung im Studien- und Prüfungsplan aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Je Semester soll der zulässige Studienumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Prüfungsleistung Masterarbeit im Modul „Masterarbeit“ soll im vierten Semester abgeschlossen und verteidigt werden. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Die Frist für die Bearbeitung beträgt 20 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens acht Wochen verlängern.

(4) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Masterstudiengang Altertumswissenschaften der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 72 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Masterarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Fristen zur Anmeldung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Der Antrag ist bis spätestens sechs Wochen vor Ende des Semesters, auf das die Masterarbeit folgt, zu stellen. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuerinnen/Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Masterarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Masterarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb des laufenden Semesters abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(9) § 8 Absatz 7 dieser Ordnung gilt für die Masterarbeit entsprechend.

§ 26

Abgabe, Kolloquium und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Prüfungsleistungen im Modul „Masterarbeit“ bestehen aus dem schriftlichen Teil der Masterarbeit und einem Kolloquium.

(2) Der schriftliche Teil der Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(3) Der schriftliche Teil der Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer der Masterarbeit, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten. Die Benotung des schriftlichen Teils der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat hat ihre/seine Masterarbeit in einem Kolloquium öffentlich zu präsentieren. Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt nur, wenn die schriftliche Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Kolloquium besteht aus einem etwa 20-minütigen Vortrag der Kandidatin/des Kandidaten und einer etwa 40-minütigen Diskussion. Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern darunter die Prüferin/der Prüfer der schriftlichen Masterarbeit (Kollegialprüfung) oder der Prüferin/dem Prüfer der schriftlichen Masterarbeit in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Das Kolloquium findet spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note des schriftlichen Teils der Masterarbeit statt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt den Termin fest und teilt ihn der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mit. Die Benotung des Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Masterarbeit als auch das Kolloquium mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der doppelt gewichteten Note für die schriftliche Arbeit (Absatz 3) und der einfach gewichteten Note für das Kolloquium (Absatz 4). Die Noten für das Kolloquium und die Gesamtnote werden der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben.

(6) Der schriftliche Teil der Masterarbeit kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal binnen eines halben Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des erfolglosen Versuchs wiederholt werden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Das Kolloquium kann bei einer Bewertung mit einer Note, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem erfolglosen Versuch einmal wiederholt werden. Bei endgültigem Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Masterarbeit oder des Kolloquiums ist die Masterarbeit endgültig nicht bestanden.

(7) Der Arbeitsaufwand für das Modul „Masterarbeit“ einschließlich Vorbereitung auf und Absolvierung des Kolloquiums beträgt 900 Stunden. Für das bestandene Modul werden 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 27

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote und die studierte Schwerpunktdisziplin in der Form „Altertumswissenschaften: [*Bezeichnung des Schwerpunkts*]“ aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades sowie die Gesamtnote des Abschlusses mit der Angabe „im Studiengang Altertumswissenschaften: [*Bezeichnung des studierten Schwerpunkts*]“ beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors vom 3. Juni 2010

Rostock, den 3. Juni 2010

Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Schareck

M.A. Altertumswissenschaften, Prüfungsordnung**Anlage 1: Prüfungs- und Studienplan**

	Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleis- tungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer/ Frist	LP	Regel- prüfungs- termin in FS
1. Studienjahr	WS	Wahlbereich Altertumswissenschaftliche Harmonisierung (soweit im Bachelorstudium noch nicht belegt)									
		PHF MA AW LG A6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Philologie	Einführung in die Klassische Philologie (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
	oder	PHF MA AW AG A6	Wahl- modul	Einführung in die Alte Geschichte	GK: Einführung in die Alte Geschichte (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
	oder	PHF MA AW KA A6	Wahl- modul	Einführung in die Klassische Archäologie	GK: Einführung in die Klassische Archäologie (Ü)	2		Kolloquium	20 Min.	6	1. Sem.
	WS	Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Kontinuität antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latinum oder Graecum ¹⁾									
		PHF BA Grä A 12	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik I	Griechisch I und II (6GK; 4GK)	10	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	12	1. Sem
	oder	PHF MA AW Lat B 12	Wahl- modul	Propädeutik Latinistik I	Latein I und II (6GK; 4GK)	10	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	12	1. Sem.
	oder	Moderne FS	Wahl- modul	Moderne Fremdsprachen	entsprechend Angebot Sprachenzentrum ⁵⁾					6 6	1. Sem. 2. Sem.
	WS	PHF MA AW C 12	Pflicht	Individuum und Gesellschaft	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klass. Archäologie: Obersem. Alte Geschichte/Klass. Archäologie (2OS) Übung Alte Geschichte/Klass. Archäologie (2Ü) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2HS) Lektüreübung III Gräzistik (2LÜ) Schwerpunkt Latinistik: Hauptseminar Latinistik (2HS) Lektüreübung III Latinistik (2LÜ)	4 ⁴⁾	Referat (45 Min.)	Kolloquium	20 Min.	12	1. Sem
	SS	Wahlbereich Sprachkenntnisse (Tradition und Rezeption Antiker Kulturen), je nach Fehlen von Latinum oder Graecum ²⁾									
		PHF MA AW Grä D 6	Wahl- modul	Propädeutik Gräzistik II	Griechisch III (6 GK)	6	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	6	2. Sem
	oder	PHF MA AW Lat D 6	Wahl- modul	Propädeutik Latinistik II	Latein III (6 GK)	6	keine	Klausur ⁵⁾	90 Min.	6	2. Sem.
	oder	PHF MA AW D 6	Wahl- modul	Tradition und Rezeption antiker Kulturen	LV zur Rezeption antiker Kulturen (2, nicht V)	2	keine	Hausarbeit ⁵⁾	8 Wochen	6	2. Sem.

	Angebot	Modulnummer	Status	Modulbezeichnung	Präsenzlehre (SWS, Lehrveranstaltungsart)	SWS	Prüfungs- vorleis- tungen	Prüfungs- leistung Art	Prüfungs- leistung Dauer/ Frist	LP	Regel- prüfungs- termin in FS
	SS	PHF MA AW E 12	Pflicht	Stil und Modell	Schwerpunkt Alte Geschichte: Oberseminar Alte Geschichte (2OS) Historische Anthropologie (2Ü) Schwerpunkt Gräzistik: Hauptseminar Gräzistik (2HS) Griech. Sprach- und Stilübungen III (2Ü) Schwerpunkt Klassische Archäologie: Oberseminar Klassische Archäologie (2OS) LV Klassische Archäologie (2 nicht V) Schwerpunkt Latinistik: Hauptseminar Latinistik (2HS) Lat. Sprach- und Stilübungen III (2Ü)	4 ⁴⁾	Referat (30 Min.)	1.) Schwerp. Gräzistik oder Latinistik: Klausur 2.) Schwerp. Alte Geschichte oder Klassische Archäologie Hausarbeit	zu 1.) 90 Min. zu 2.) 8 Wochen	12	2. Sem
	SS	PHF MA AW F 6	Pflicht	Praktikum	keine	-	keine	Kurzreferat oder journalistischer Artikel oder Praktikums- bericht ⁵⁾	20 Min. 6 Wochen	6	2. Sem
	SS	PHF MA AW G 6	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 1	Altertumswissenschaftliche Methoden 1 (2 Ü)	2	Referat (30 Min.)	Klausur	90 Min.	6	2. Sem
										60	
2. Studienjahr	WS	PHF MA AW H 12	Pflicht	Antike Wissenskultur	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 OS) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 HS)	2 ⁴⁾	keine	Hausarbeit	8 Wochen	12	3. Sem
	WS	PHF MA AW I 12	Pflicht	Neue altertumswissenschaftliche Forschung	Schwerpunkt Alte Geschichte/Klassische Archäologie: Alte Geschichte/Klassische Archäologie (2 F-Koll.) Schwerpunkt Gräzistik/Latinistik: Gräzistik/Latinistik (2 F-Koll.)	2 ⁴⁾	Rezension 45 Minuten	Kolloquium	20 Min.	12	3. Sem
	WS	PHF MA AW K 6	Pflicht	Altertumswissenschaftliche Methoden 2	Altertumswissenschaftliche Methoden 2 (2 Ü)	2	Referat (30 Min.)	Klausur	90 Min.	6	3. Sem
	SS	PHF MA AW L 30	Pflicht	Masterarbeit	keine	-	keine	Masterarbeit Kolloquium	20 Wochen 60 Minuten	30	4. Sem
										60	
Gesamt						34 ³⁾				120	

Abkürzungen: GK Grundkurs, F-Koll Forschungskolloquium, FS Fachsemester, HS Hauptseminar, LV Lehrveranstaltung, LP Leistungspunkte, OS Oberseminar, SS Sommersemester, SWS Semesterwochenstunden, Ü Übung, V Vorlesung, WS Wintersemester

¹⁾ Bei Vorhandensein von Latinum und Graecum sind stattdessen im 1. Studienjahr 12 LP in modernen Fremdsprachen am SZ zu erwerben; Regelprüfungstermin ist dann das 2. Sem.

²⁾ Bei Vorhandensein von Latinum und Graecum ist eine Lehrveranstaltung zur Rezeption antiker Kulturen im Umfang von 2 SWS zu besuchen. In diesem Fall ist die Prüfungsleistung eine Hausarbeit.

³⁾ Bei Fehlen von Latinum oder Graecum sind 34 zu absolvieren, ansonsten richtet sich der Umfang der Präsenzlehre nach dem Angebot des Sprachenzentrums.

⁴⁾ In diesem Modul ist zusätzlich zur gewöhnlichen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung Selbststudium in Form von Eigenlektüre anhand einer Lektüreliste erforderlich.

⁵⁾ Diese Module werden nicht benotet und nur mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet. Sie finden bei der Berechnung der Gesamtnote keine Berücksichtigung.
Im Zeugnis werden sie im Falle des Bestehens als "bestanden" ausgewiesen.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Altertumswissenschaften mit Schwerpunkt (Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie, Latinistik)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Master – Zweiter Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre (120 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

- Bachelorabschluss mit mindestens einem Teilfach in den klassischen Altertumswissenschaften, Note: gut
- Latinum oder Graecum
- zwei moderne Fremdsprachen (B1, Englisch B2)
- für ausländische Studierende Deutschkenntnisse (C1)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Der Master-Studiengang ist ein viersemestriger, vertiefender, stärker forschungsorientierter Studiengang mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten.

Der M.A. Altertumswissenschaften wird vom Heinrich Schliemann-Institut für Altertumswissenschaften der Philosophischen Fakultät angeboten und vermittelt umfassende Kompetenzen zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einer der vier Disziplinen der Klassischen Altertumswissenschaften, je nach gewähltem Schwerpunkt: Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie oder Latinistik. Die im B.A. erworbene Kompetenz wird einerseits in einer der vier Disziplinen forschungsnah weiterentwickelt, andererseits wird die interdisziplinäre Einbettung dieser Kompetenz vertieft, methodisch wie inhaltlich.

[Zusatzbaustein je nach gewähltem Schwerpunkt einfügen:]

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Master-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Master-Arbeit mit Kolloquium, dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. (s. Prüfungszeugnis).

Die ECTS-Notenberechnung befindet sich in Vorbereitung

xxx (Gesamtbewertung)
xxx (ECTS-Grade)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: XXX

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben.

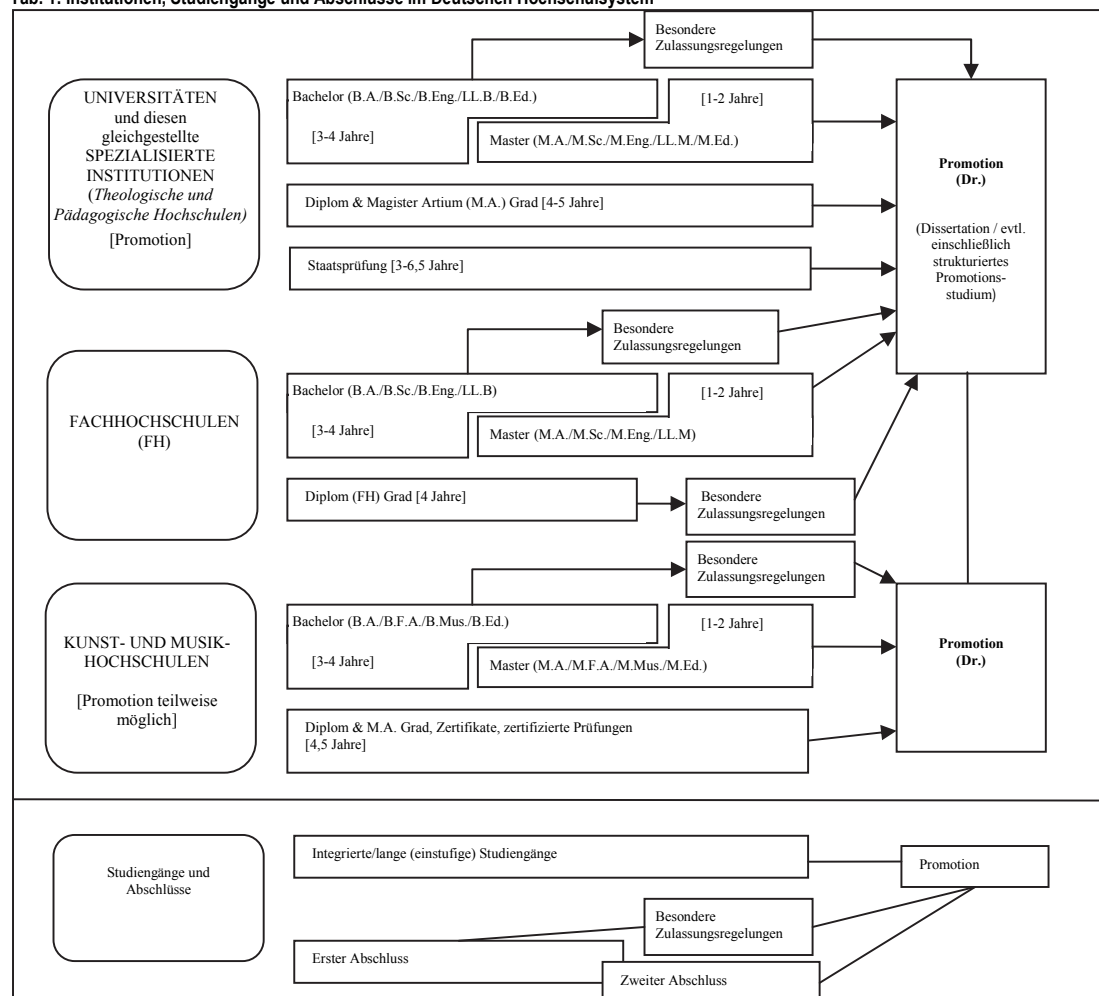
Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahlstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

M.A. Altertumswissenschaften,

Textbausteine für Schwerpunkte; Bitte im Diploma Supplement (deutsch) unter Punkt 4.2 eintragen

Alter Geschichte

Im Schwerpunkt Alte Geschichte werden in exemplarischem Vorgehen die Fähigkeiten geschult, a) schwierige Texte präzise und schnell zu analysieren und in kulturelle Kontexte einzuordnen, und b) komplexe Sachverhalte theoretisch zu durchdenken und in definierte Aspekte zu zerlegen, um sie modellmäßig zu begreifen und in präzisen Begriffen zu formulieren. Thematisch steht die Politische und Historische Anthropologie im Mittelpunkt, dabei vor allem die Politische Kultur der Antike (kollektive Entscheidungen durch öffentliche Debatten; Ritualisierung der politischen Kommunikation; Wandel der Herrschaftsformen, Legitimation und Kritik von Herrschaftsformen; Verhältnis von mikrosozialen Perspektiven zu makroinstitutionellen Rahmenbedingungen).

Gräzistik

Im Schwerpunkt Gräzistik werden in exemplarischem Vorgehen die sprachlichen und interpretatorischen Fähigkeiten zur Analyse geistig anspruchsvoller altgriechischer Texte jeder Zeitperiode und Gattung weiterentwickelt. Im Mittelpunkt stehen Homer und Hesiod, die attische Tragödie, die griechischen Philosophen und Philosophenschulen, die Rhetorik und die griechischen Historiker, jedoch stets unter thematischen Gesichtspunkten. Die kritische Aufarbeitung der Rezeptions- und Deutungsgeschichte sichert die Qualität der Interpretation zusätzlich ab und verstärkt den Gegenwartsbezug.

Klassische Archäologie

Im Schwerpunkt Klassische Archäologie wird in exemplarischem Vorgehen die materielle Kultur der griechisch-römischen Antike untersucht. Bei der Behandlung aktueller archäologischer Forschungsfragen wird das archäologische Spezialwissen vertieft, die Methodenkenntnisse werden erweitert, die Fertigkeiten im Verfassen wissenschaftlicher Texte und im Umgang mit visuellen Präsentationsmedien wie überhaupt die visuelle Kompetenz werden vervollkommen. Die vertiefte Beschäftigung mit der antiken und nachantiken Rezeptionsgeschichte gehört wegen ihrer kulturwissenschaftlichen Bedeutung ebenfalls zu den zentralen Studieninhalten.

Latinistik

Im Schwerpunkt Latinistik werden die sprachlichen und philologisch-methodischen Kompetenzen zu eigenständiger literaturwissenschaftlicher Arbeit an antiken lateinischen Texten weiterentwickelt und gefestigt. Dazu gehört der kritisch reflektierte Umgang mit der wissenschaftlichen Literatur, die zunehmend eigenständige Interpretation lateinischer Texte und die selbstständige Formulierung und Diskussion von Ergebnissen aufgrund hermeneutischer Reflexion. Neben sicherer sprachlicher und literaturwissenschaftlicher Kompetenz wird auch die Fähigkeit geschult, die kulturellen Kontexte genau zu analysieren, d.h. die materiellen, sozialen und historischen Bedingungen von Textproduktion und -rezeption zu untersuchen.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Arts, M.A. .

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Classics with a specialisation in (Ancient History, Greek Language and Literature, Classical Archaeology, Latin Language and Literature)

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Universität Rostock, Philosophische Fakultät, Germany

Status (Type/Control)

University/Governmental Institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German,

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Master's degree/second degree, with thesis

3.2 Official Length of Programme

Two years (120 creditpoints, workload 1800 hours/year)

3.3 Access Requirements

- Bachelor's degree with at least one subject in Classics, grade: good
- Proficiency certificate in Classical Latin or Ancient Greek
- Two modern languages (level B1, English level B2)
- Knowledge of German (level C1) for foreign students

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The Master's degree course is a four-semester in-depth, largely research-oriented course comprising 120 credit points.

The Master of Arts in Classics is offered by the Heinrich Schliemann Institute of Classical Studies of the Faculty of Philosophy. It confers comprehensive skills for doing independent academic work in one of the four disciplines of the Classics, depending on the specialisation chosen by the student: Ancient History, Greek Language and Literature, Classical Archaeology or Latin Language and Literature. The competence acquired by B.A. students is refined and enhanced in one of the four disciplines on the basis of current research. On the other hand, the interdisciplinary integration of this competence is consolidated, both with regard to methodology and to contents.

(Textbaustein nach gewähltem Schwerpunkt einfügen)

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the master's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelor thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Qualifies to apply for admission to Master-Studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: XXX

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

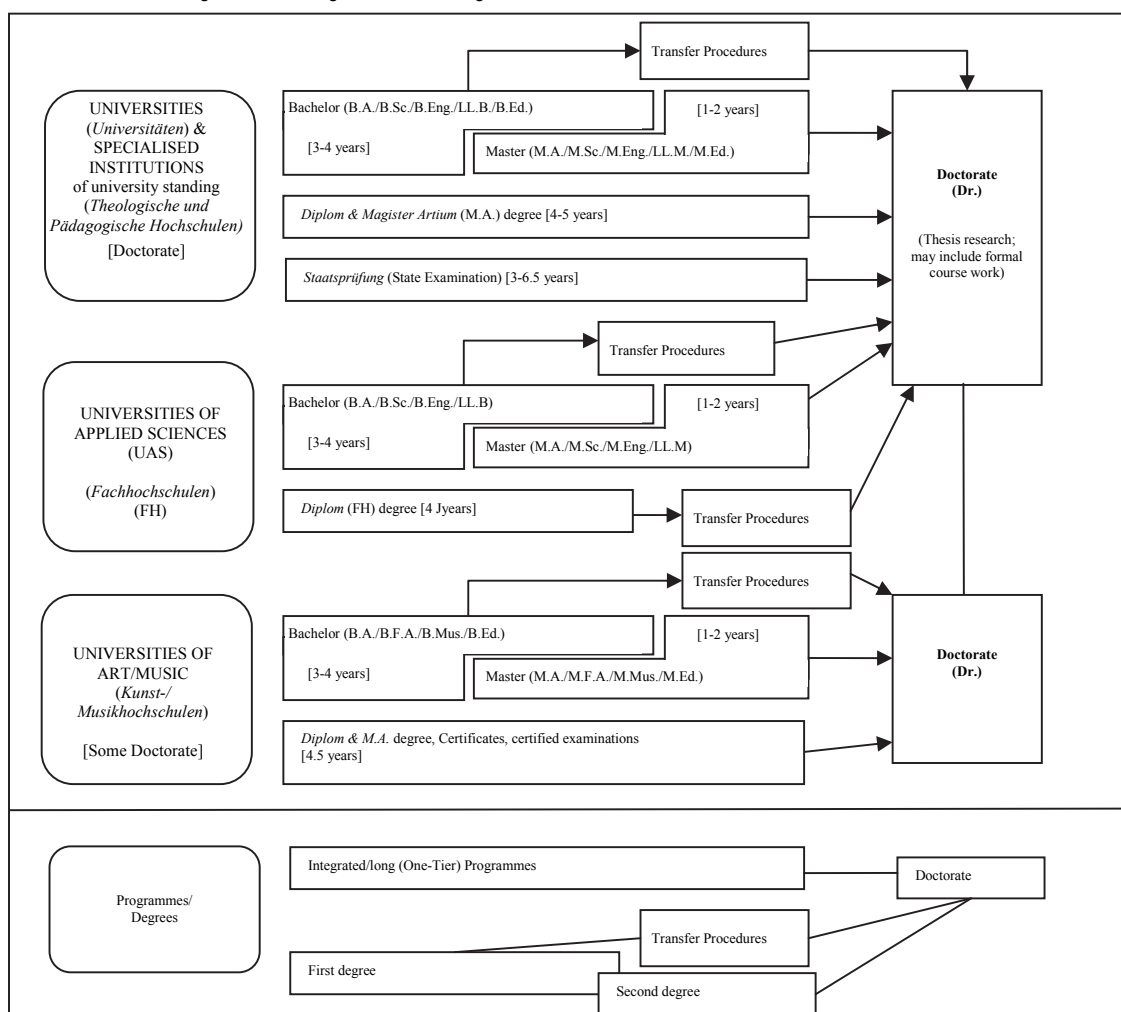
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vii}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.5 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.6 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.7 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahnstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.

M.A. Altertumswissenschaften,

Textbausteine für Schwerpunkte; Bitte im Diploma Supplement (englisch) unter Punkt 4.2 eintragen

Alte Geschichte

In the field of specialisation "Ancient History" the following skills are trained by working on appropriate examples: a) analysing difficult texts precisely and quickly and placing them into cultural contexts and b) reviewing complex facts theoretically and breaking them down into defined aspects in order to comprehend them on the basis of models and formulate them in precise terms. The focus is on the topics of Political and Historical Anthropology, above all the Political Culture of Antiquity (collective decisions through public debates; ritualisation of political communication; transformation of the forms of rule; microsocial perspectives related to the macroinstitutional framework).

Gräzistik

In the field of specialisation "Greek Language and Literature" the linguistic and interpretative skills for analysing intellectually demanding Ancient Greek texts of every time period and genre are further developed on the basis of appropriate examples. The focus is on Homer and Hesiod, Attic tragedy, the Greek philosophers and philosophical schools, Rhetoric and the Greek historians, with texts always chosen with a view to working on a specific research topic. A critical review of the history of reception and interpretation adds to the quality of interpretation and enhances topicality.

Klassische Archäologie

In the field of specialisation „Classical Archaeology“ the material culture of Greco-Roman antiquity is examined on the basis of appropriate examples. Dealing with current issues of archaeological research, course participants augment their specialised archaeological knowledge, expand their methodological knowledge and perfect their abilities to draw up academic texts and deal with visual presentation media as well as their visual competence in general. Due to its importance for cultural studies, in-depth study of the history of reception in Antiquity and later periods is one of the core topics of the course.

Latinistik

In the field of specialisation "Latin Studies" course participants augment and consolidate their linguistic and philological-methodical competences for independent literary analysis of Ancient Latin texts. This includes dealing with secondary literature in a critical and reflective manner, an increasingly independent interpretation of Latin texts and an independent formulation and discussion of research findings based on hermeneutic reflection. Apart from acquiring profound linguistic knowledge and skills in literary criticism, course participants train their ability to precisely analyse cultural contexts, i.e. to examine the material, social and historical conditions of text production and reception.